



Eignungs- und Zuschlagskriterien Vergabeverfahren im Zuwendungsverhältnis

André Belger und André Hacker, Potsdam, den 16.10.2024

Agenda

- (1) **Eignungs- und Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren**
- (2) Rechtliche Normen, die die Eignungs- und Zuschlagskriterien beinhalten
- (3) Richtlinie 2014/24/EU
- (4) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Eignung und Eignungskriterien
- (5) Eignung – flankierende Regelungen
- (6) Rechtliche Normen, die Zuschlagskriterien beinhalten
- (7) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Zuschlagskriterien
- (8) Zuschlagskriterien – weitere Regelungen
- (9) Typische Fehler – Eignungs- und Zuschlagskriterien

(1) Eignungs- und Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren

Was sind Eignungs- und Zuschlagskriterien?

- Eignungskriterien

Eignungskriterien beschreiben die Zuverlässigkeit (§§ 123 und 124 GWB) sowie all die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die ein Bieter für die Ausführung oder Erbringung einer Leistung nachweisen muss. Bieter müssen nachweisen, dass sie technisch, personell oder finanziell (wirtschaftlich) so ausgestattet sind, dass die Auftragsausführung gewährleistet ist.

Die Grundsätzliche Eignung (das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123 und 124 GWB) hat der öffentliche AG zwingend zu überprüfen. Weitere Eignungskriterien werden vom Auftraggeber gefordert um sicherzustellen, dass der Bieter, der den Zuschlag erhält, den Auftrag ausführen kann.

Die vom Auftraggeber aufgestellten Eignungskriterien sind stets bieterbezogen, müssen jedoch in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand und zu diesem in angemessenem Verhältnis (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) zum stehen!

(1) Eignungs- und Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren

Was sind Eignungs- und Zuschlagskriterien?

- Eignungskriterien

Ausnahme!

In Ausnahmefällen dürfen Eignungskriterien als Zuschlagskriterien verwendet werden, nämlich dann und nur dann, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung bzw. den wirtschaftlichen Wert der Leistung hat. (VgV § 58 Abs. 2 Nr. 2)

(1) Eignungs- und Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren

Was sind Eignungs- und Zuschlagskriterien?

- Zuschlagskriterien

Die Zuschlagskriterien bilden die Grundlage für die Vergabeentscheidung. Dabei ermittelt der Auftraggeber das wirtschaftlichste Angebot auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses (vgl. § 127 Abs. 1 GWB, § 58 Abs. 1, 2 VgV, § 43 Abs. 1, 2 UVgO).

Es handelt sich um Wertungskriterien, aufgrund derer öffentliche Auftraggeber Bietern den Zuschlag erteilen.

Es besteht die Pflicht zur genauen Angabe der Zuschlagskriterien, der ggf. aufgestellten Unterkriterien und deren Gewichtung.

Zuschlagskriterien müssen **direkt mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang** stehen. Sie dürfen **nicht mit Eignungskriterien vermischt** werden!

Weiterhin müssen bei der Aufstellung der Zuschlagskriterien die wesentlichen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts beachtet werden.

(1) Eignungs- und Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren

Eignungs- und Zuschlagskriterien, welche Grundsätze sind einzuhalten?

- Wettbewerbsgebot
 - Benennung der Eignungskriterien, nach denen die Eignung der Bieter beurteilt werden soll
 - Benennung der Zuschlagskriterien, nach denen das wirtschaftlichste Angebot ermittelt werden soll
- Diskriminierungsverbot
 - Eignungskriterien sollen in angemessenem Verhältnis zum Auftragsgegenstand stehen
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit
 - Benennung der Zuschlagskriterien, nach denen das wirtschaftlichste Angebot mit dem Ziel, den Zuschlag zu erteilen, ermittelt werden soll
- Transparenzgebot
 - Eignungs- und Zuschlagskriterien müssen den Bietern gegenüber rechtzeitig bekannt gemacht / mitgeteilt werden

(2) Rechtliche Normen, die die Eignungs- und Zuschlagskriterien beinhalten

- (1) Eignungs- und Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren
- (2) Rechtliche Normen, die die Eignungs- und Zuschlagskriterien beinhalten**
- (3) Richtlinie 2014/24/EU
- (4) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Eignung und Eignungskriterien
- (5) Eignung – flankierende Regelungen
- (6) Rechtliche Normen, die Zuschlagskriterien beinhalten
- (7) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Zuschlagskriterien
- (8) Zuschlagskriterien – weitere Regelungen
- (9) Typische Fehler – Eignungs- und Zuschlagskriterien

(2) Rechtliche Normen, die die Eignungs- und Zuschlagskriterien beinhalten

- **RL 2014/24/EU – Artikel 58 und Erwägungsgründe 83-88**
- **RL 2014/24/EU – Artikel 67 und Erwägungsgründe 89-94**
- **4. Teil GWB § 122, (123 und 124)**
- **Unterabschnitt 5 VgV §§ 43-47**
- **§§ 6, 6a, 6b, 6c, 6d, 6e VOB/A EU**
- **§ 33 UVgO**
- **§ 6, 6a und 6b VOB/A 1. Abschnitt**
- **4. Teil GWB § 127**
- **§ 58 VgV**
- **§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Satz 5, 6, § 16d VOB/A EU**
- **§ 21 Abs. 1 Nrn. 2, § 28 Abs. 2 Nr. 14, § 43 UVgO**
- **§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2, § 16d VOB/A 1. Abschnitt**

(3) Richtlinie 2014/24/EU

- (1) Eignungs- und Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren
- (2) Rechtliche Normen, die die Eignungs- und Zuschlagskriterien beinhalten

(3) Richtlinie 2014/24/EU

- (4) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Eignung und Eignungskriterien
- (5) Eignung – flankierende Regelungen
- (6) Rechtliche Normen, die Zuschlagskriterien beinhalten
- (7) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Zuschlagskriterien
- (8) Zuschlagskriterien – weitere Regelungen
- (9) Typische Fehler – Eignungs- und Zuschlagskriterien

(3) Richtlinie 2014/24/EU - Eignungskriterien

Wo sind die Anforderungen an die Eignungs- und Zuschlagskriterien definiert?

Artikel 58 (RL 2014/24/EU) - Eignungskriterien

- (1) Die Eignungskriterien können Folgendes betreffen:
- a) Befähigung zur Berufsausübung;
 - b) wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit;
 - c) technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Artikel 58 der Richtlinie enthält 5 Absätze in denen die Anforderungen an die Eignungskriterien genauer definiert werden.

Die Erwägungsgründe 83 bis 88 der Richtlinie beschreiben die Hintergründe der Formulierungen zu Artikel 58.

- (83) – Anforderungen an die Eignung
- (84) – Verwendung EEE
- (85) – Nutzung Datenbanken, Informationsaustausch
- (86) – Standardformulare
- (87) – e-Certis
- (88) – Umweltmanagement

(3) Richtlinie 2014/24/EU - Eignungskriterien

Wo sollen die Eignungskriterien nach der RL bekannt gegeben werden?

Artikel 58 (RL 2014/24/EU) - Eignungskriterien

„(5) Die öffentlichen Auftraggeber geben die zu erfüllenden Eignungskriterien, die in Form von Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit ausgedrückt werden können, zusammen mit den geeigneten Nachweisen in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung an.“

(3) Richtlinie 2014/24/EU – Zuschlagskriterien

Wo sind die Anforderungen an die Eignungs- und Zuschlagskriterien definiert?

Artikel 67 (RL 2014/24/EU) – Zuschlagskriterien

- (1) Die öffentlichen Auftraggeber erteilen ... Zuschlag auf der Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots.
- (2) Bestimmung des ... wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgt ...auf Grundlage von Kriterien, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Zu diesen Kriterien kann u.a. Folgendes gehören:
 - a) Qualität, einschließlich technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, ...;
 - b) Organisation, Qualifikation und Erfahrung, ... Qualität des eingesetzten Personals;
 - c) Kundendienst und technisch Hilfe, Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfrist.

Artikel 67 der Richtlinie enthält 5 Absätze in denen auch die Anforderungen an die Zuschlagskriterien genauer definiert werden.

Die Erwägungsgründe 89 bis 94 der RL beschreiben die Hintergründe der Formulierungen zu Artikel 58.

- (89) – Anforderung für Zuschlagserteilung – wirtschaftlich beste Lösung („wirtschaftlich günstigstes Angebot“)
- (90) – Verwendung auf Grundlage objektiver Kriterien – Beachtung der Grundsätze des Vergaberechts
- (91) – Erfordernisse des Umweltschutzes und Förderung einer nachhaltigen Entwicklung
- (92) – wirtschaftliche und qualitative Kriterien für die Bewertung bestes Preis-Leistungs-Verhältnis
- (93) – weitere Faktoren neben bestem Preis-Leistungs-Verhältnis
- (94) – Qualität des eingesetzten Personals

(3) Die Richtlinie 2014/24/EU – Zuschlagskriterien

Wo sollen die Zuschlagskriterien nach der RL bekannt gegeben werden?

Artikel 67 (RL 2014/24/EU) – Zuschlagskriterien

„(5) Der öffentliche Auftraggeber gibt in den Auftragsunterlagen an, wie er die einzelnen Kriterien gewichtet, um das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln, es sei denn, dieses wird allein auf der Grundlage des Preises ermittelt.

Diese Gewichtung kann mittels einer Marge angegeben werden, deren größte Bandbreite angemessen sein muss.

Ist die Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich, so gibt der öffentliche Auftraggeber die Kriterien in absteigender Rangfolge an.“

(4) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Eignung und Eignungskriterien

- (1) Eignungs- und Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren
- (2) Rechtliche Normen, die die Eignungs- und Zuschlagskriterien beinhalten
- (3) Richtlinie 2014/24/EU
- (4) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Eignung und Eignungskriterien**
- (5) Eignung – flankierende Regelungen
- (6) Rechtliche Normen, die Zuschlagskriterien beinhalten
- (7) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Zuschlagskriterien
- (8) Zuschlagskriterien – weitere Regelungen
- (9) Typische Fehler – Eignungs- und Zuschlagskriterien

(4) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Eignung und Eignungskriterien

- § 122 Abs. 1 GWB

- **Abs. 1** „... an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 und 124 ausgeschlossen worden sind.“

Was bedeutet „fachkundige und leistungsfähige Unternehmen“?

Als fachkundig gelten Unternehmen, die über die erforderlichen speziellen und auftragsbezogenen Sachkenntnisse verfügen, um eine Leistung fachgerecht zu erbringen.

Leistungsfähige Unternehmen sind jene, welche finanzielle und kaufmännische, technische und personelle Mittel besitzen, um die ausgeschriebene Leistung zu erbringen.

Geeignet sind Unternehmen, die fachkundig und leistungsfähig sind und bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen., - die also „nicht bereits nach den §§ 123 und 124 ausgeschlossen worden sind“

§ 123 GWB regelt die zwingenden Gründe, nach denen ein Unternehmen auszuschließen ist. § 124 GWB beinhaltet die fakultativen Gründe, also Gründe, deren Bewertung im Ermessen des Auftraggebers stehen, nach denen Unternehmen ausgeschlossen werden können.

Die Eignung entfällt, soweit ein Unternehmen nach §§ 123, 124 GWB ausgeschlossen wurde!

Beachte! => Möglichkeit der Selbstreinigung nach § 125 GWB

(4) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Eignung und Eignungskriterien

- **§ 122 Abs. 2 GWB**

- **Abs. 2** „... wenn es die festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt. Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich Folgendes betreffen:
 1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,
 2. wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
 3. technische und berufliche Leistungsfähigkeit.“

*„ausschließlich Folgendes“ – der Rahmen für die Festlegung der Eignungskriterien ist durch § 122 Abs. 2 GWB begrenzt. **Es dürfen ausschließlich die genannten Eignungskriterien angewendet werden!** Zum Nachweis der Erfüllung dieser Kriterien werden entsprechende Eignungsnachweise verlangt, die eine Prüfung der Erfüllung dieser Anforderungen ermöglichen.*

Exkurs: sog. K.o.-Kriterium

Ein Bieter erfüllt nicht die festgelegten (und auftragsbezogenen) Mindestanforderungen an die Eignung, bspw. geforderter Mindestumsatz oder Personalstärke, und kann von vorn herein vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

(4) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Eignung und Eignungskriterien

- § 122 Abs. 3 GWB

- **Abs. 3** „Der Nachweis der Eignung ... kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.“

„Präqualifikationssystem“ – vorgelagerte, freiwillige und auftragsunabhängige Prüfung von Eignungsnachweisen (Präqualifizierung), die durch den PQ-Dienstleister in einem System zusammengefasst und vorgeprüft, als Dienstleistung angeboten wird

Achtung: PQ ist nicht gleich PQ!

Wir haben es gleich geschafft!

(4) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Eignung und Eignungskriterien

- **§ 122 Abs. 4 GWB**

- **Abs. 4** „Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sie sind in der Auftragsbekanntmachung, der Vorinformation oder der Aufforderung zur Interessenbestätigung aufzuführen“

„müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung“ und „in einem angemessenen Verhältnis stehen“ – was ist darunter zu verstehen?

„angemessen“ – unbestimmter Rechtsbegriff, daher bedarf dieser Erläuterungen

Beispiele für die Angemessenheit von Eignungskriterien

Angemessene Forderung von Zertifikaten

Fordert ein AG eine bestimmte Eignung, bspw. bestimmte Zertifikate für die Herstellung von Schweißnähten einer bestimmten Güte, so sollten diese Schweißarbeiten in der geforderten Güte und Ausführung auch Gegenstand des Auftrages sein.

Angemessene Forderung von Referenzen

Sollen Planungsleistungen für ein Feuerwehrgerätehaus vergeben werden, sollten nicht Referenzen für den Bau von Feuerwehrleitzentralen gefordert werden!

(4) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Eignung und Eignungskriterien

VgV Unterabschnitt 5 – Anforderung an Unternehmen, Eignung – §§ 42 - 51

- **§ 44 VgV – Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung**
 - **Abs. 1** „Der öffentliche Auftraggeber kann verlangen, ... die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister ... oder auf andere Weise die erlaubte Berufsausübung nachweisen. ...“
- **§ 45 VgV – Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**
 - **Abs. 1** bestimmter **Mindestjahresumsatz** (auch in Tätigkeitsbereichen), Informationen über die **Bilanzen** (Verhältnis zwischen Vermögen und Verbindlichkeiten), **Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung**
 - **Abs. 2** Mindestjahresumsatz darf das 2-fache des geschätzten Auftragswertes nicht übersteigen
 - **Abs. 4 andere Belege**, z.B. Bankerklärungen, Jahresabschlüsse, ...

Beachte – Immer in Verbindung und im angemessenen Verhältnis zum Auftragsgegenstand!

(4) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Eignung und Eignungskriterien

VgV Unterabschnitt 5 – Anforderung an Unternehmen, Eignung - §§ 42 – 51

- **§ 46 VgV – Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**

- **Abs. 1** erforderliche personelle und technische Mittel sowie ausreichende Erfahrungen zur Ausführung in angemessener Qualität
- **Abs. 2** Verneinung der beruflichen Leistungsfähigkeit des Bieters durch den AG bei Vorliegen der Vermutung eines Interessenkonfliktes während der Ausführung des Auftrages - Auftragsausführung unbeeinflusst von Drittinteressen
- **Abs. 3** Vorlage von Unterlagen zum Nachweis der beruflichen Leistungsfähigkeit, z.B.:
 - geeignete Referenzen
 - Angabe technischer Fachkräfte (auch Eignungsleihe), durchschnittliche Beschäftigtenzahl
 - technische Ausrüstung, Qualitätsmanagement, Ausstattungen und Geräte
 - Lieferkettenmanagement und -überwachungssysteme
 - Studien- und Ausbildungsnachweise
 - Umweltmanagementmaßnahmen
 - beabsichtigte Unteraufträge

(4) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Eignung und Eignungskriterien

VOB/A EU, §§ 6, 6a, 6b, 6c, 6d und 6e

§ 6 – Teilnehmer am Wettbewerb

- **Abs. 1** entspricht dem Inhalt nach § 122 Abs. 1 GWB
- **Abs. 2 Satz 1 und 2** entsprechen dem Wortlaut § 122 Abs. 2 GWB, **Satz 3** entspricht dem Wortlaut § 122 Abs. 4 Satz 1
- **Abs. 3** enthält Regelungen zum Diskriminierungsverbot (Ortsansässigkeit, Nr. 1) und zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Wettbewerbsbeeinträchtigungen

§ 6a – Eignungsnachweise

Entspricht im Wesentlichen den gleichen Regelungen der §§ 44- 46 VgV

§ 6b – Mittel der Nachweisführung, Verfahren

§ 6c – Qualitätssicherung und Umweltmanagement

§ 6d – Kapazitäten anderer Unternehmen

§ 6e – Ausschlussgründe

(4) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Eignung und Eignungskriterien

Regelungen im Unterschwellenbereich

Die Anforderungen an Unternehmen, Eignung, sind in der UVgO im Unterabschnitt 5 (§§ 31-36) geregelt. Dabei enthält § 33 die Regelungen zu den Eignungskriterien.

§ 33 UVgO – Eignungskriterien

- **Abs. 1** fasst die Anforderungen an die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung sowie die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit verbal zusammen, ohne im Detail darauf einzugehen und entspricht inhaltlich den Regelungen nach den §§ 44 bis 46 VgV

Beachte abweichend von VgV: Bekanntmachungspflicht (Satz 3) Eignungskriterien sind „bei Öffentlichen Ausschreibungen und Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb bereits in der Auftragsbekanntmachung, ansonsten in den Vergabeunterlagen aufzuführen“

- **Abs. 2** ... eintragungs-, anzeige- oder erlaubnispflichtige Tätigkeiten Gegenstand der Leistung, ... entsprechende Nachweise der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Das in Absatz 2 normierte Recht des Auftraggebers, entsprechende Nachweise der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung zu verlangen, entspricht dem Rechtsgedanken des § 44 VgV. (amtliche Erläuterung)

(4) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Eignung und Eignungskriterien

Regelungen im Unterschwellenbereich

Die Anforderungen an Unternehmen, Eignung, Eignungsnachweise und Mittel der Nachweisführung sind in der VOB/A 2019 (1. Abschnitt) in den §§ 6, 6a und 6b geregelt.

§ 6 VOB/A – Teilnehmer am Wettbewerb

- (1) Der Wettbewerb darf nicht auf Unternehmen beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind.
- (2) Bietergemeinschaften sind Einzelbietern gleichzusetzen, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
- (3) Am Wettbewerb können sich nur Unternehmen beteiligen, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen.

(4) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Eignung und Eignungskriterien

Regelungen im Unterschwellenbereich

§ 6 a VOB/A - Eignungsnachweise

- (1) Zum Nachweis ihrer Eignung ist die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber oder Bieter zu prüfen. Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit werden Selbstreinigungsmaßnahmen in entsprechender Anwendung des § 6f VOB/A EU Abs. 1, 2 berücksichtigt.
- (2) Der Nachweis umfasst die folgenden Angaben:
 1. den Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, ...
 2. die Ausführung von Leistungen in den letzten bis zu fünf abgeschlossenen Kalenderjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. ...
 3. die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ...
 4. die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes,sowie Angaben, ...

(es folgt die Nennung einzelner zwingender und fakultativer Ausschlussgründe)

(4) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Eignung und Eignungskriterien

Regelungen im Unterschwellenbereich

§ 6 a VOB/A - Eignungsnachweise

- (3) Andere, auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Angaben können verlangt werden. => *die Forderung zusätzlicher Nachweise liegt im Ermessen des AG*
- (4) Der Auftraggeber wird andere ihm geeignet erscheinende Nachweise der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit zulassen, wenn er feststellt, dass stichhaltige Gründe dafür bestehen. => *Forderung anderer Nachweise liegt im Ermessen des AG, aber es müssen irgendwelche Nachweise vorliegen*
- (5) Der Auftraggeber kann bis zu einem Auftragswert von 10.000 Euro auf Angaben nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 5 und 6 verzichten, wenn dies durch Art und Umfang des Auftrags gerechtfertigt ist. => *Begründung anfertigen und zur Dokumentation nehmen*

(4) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Eignung und Eignungskriterien

Regelungen im Unterschwellenbereich

§ 6 b VOB/A - Mittel der Nachweisführung, Verfahren

- (1) Nachweis der Eignung durch Präqualifikation
- (2) Nachweis der Eignung durch Einzelnachweise und Eigenerklärungen
- (3) Verzicht auf Nachweise, wenn AG bereits im Besitz dieser
- (4) Bei Öffentlicher Ausschreibung sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Nachweise zu bezeichnen, deren Vorlage mit dem Angebot verlangt oder deren spätere Anforderung vorbehalten wird. Bei Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ist zu verlangen, dass die Eigenerklärungen oder Nachweise bereits mit dem Teilnahmeantrag vorgelegt werden.
- (5) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ist vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Unternehmen zu prüfen. Dabei sind die Unternehmen auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendige Sicherheit bietet; dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen.

Geschafft!

(5) Eignung – flankierende Regelungen

- (1) Eignungs- und Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren
- (2) Rechtliche Normen, die die Eignungs- und Zuschlagskriterien beinhalten
- (3) Richtlinie 2014/24/EU
- (4) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Eignung und Eignungskriterien
- (5) Eignung – flankierende Regelungen**
- (6) Rechtliche Normen, die Zuschlagskriterien beinhalten
- (7) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Zuschlagskriterien
- (8) Zuschlagskriterien – weitere Regelungen
- (9) Typische Fehler – Eignungs- und Zuschlagskriterien

(5) Eignung – flankierende Regelungen

Exkurs: Welche Regelungen sind darüber hinaus zu beachten?

Wettbewerbsregistergesetz (WRegG)

§ 1 Abs. 2 WRegG „Mit dem Wettbewerbsregister werden Auftraggebern im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Informationen über Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zur Verfügung gestellt.“

§ 6 WRegG Abfragepflicht für Auftraggeber; Entscheidung über einen Ausschluss vom Vergabeverfahren

§ 6 Abs. 1 WRegG „Ein **öffentlicher Auftraggeber nach § 99** des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen **ist verpflichtet, vor der Erteilung des Zuschlags** in einem Verfahren über die **Vergabe öffentlicher Aufträge** mit einem **geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro** ohne Umsatzsteuer bei der **Registerbehörde** abzufragen, ob im **Wettbewerbsregister Eintragungen** zu demjenigen Bieter, an den der öffentliche Auftraggeber den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind. ...“

Ein öffentlicher Auftraggeber ist gesetzlich verpflichtet ab einem Auftragswert von 30.000 Euro eine Abfrage bei dem Wettbewerbsregister vorzunehmen, um die Ausschlussgründe nach § 123 und §124 GWB auszuschließen!

(6) Rechtliche Normen, die die Zuschlagskriterien beinhalten

- (1) Eignungs- und Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren
- (2) Rechtliche Normen, die die Eignungs- und Zuschlagskriterien beinhalten
- (3) Richtlinie 2014/24/EU
- (4) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Eignung und Eignungskriterien
- (5) Eignung – flankierende Regelungen
- (6) Rechtliche Normen, die Zuschlagskriterien beinhalten**
- (7) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Zuschlagskriterien
- (8) Zuschlagskriterien – weitere Regelungen
- (9) Typische Fehler – Eignungs- und Zuschlagskriterien

(6) Rechtliche Normen, die die Zuschlagskriterien beinhalten

- **4. Teil GWB § 127**
- **§ 58 VgV**
- **§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Satz 5, 6, § 16d VOB/A EU**
- **§ 21 Abs. 1 Nrn. 2, § 28 Abs. 2 Nr. 14, § 43 UVgO**
- **§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2, § 16d VOB/A 1. Abschnitt**
-

(7) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Zuschlagskriterien

- (1) Eignungs- und Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren
- (2) Rechtliche Normen, die die Eignungs- und Zuschlagskriterien beinhalten
- (3) Richtlinie 2014/24/EU
- (4) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Eignung und
Eignungskriterien
- (5) Eignung – flankierende Regelungen
- (6) Rechtliche Normen, die Zuschlagskriterien beinhalten
- (7) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Zuschlagskriterien**
- (8) Zuschlagskriterien – weitere Regelungen
- (9) Typische Fehler – Eignungs- und Zuschlagskriterien

(7) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Zuschlagskriterien

- **§ 127 GWB**

- **Abs. 1** „Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Grundlage ... ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. ... nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. ... neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte... .“
 - **Abs. 2** „Vorschriften zur Preisgestaltung sind ... zu beachten.“
 - **Abs. 3** „Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. ...“
 - **Abs. 4** „Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt ... und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen. Lassen öffentliche Auftraggeber Nebenangebote zu, legen sie die Zuschlagskriterien, so fest, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind.“
-
- **Wirtschaftlichkeit** definiert der Auftraggeber auf der Grundlage seines weiten Ermessens → er entscheidet nicht nur, welche Leistung er beschaffen möchte, sondern auch, **nach welchen Kriterien** er sie beschaffen möchte
 - **Ermessensgrenzen**: die Verbindung mit dem Auftragsgegenstand (Abs. 3), der Wettbewerbsgrundsatz und das Willkürverbot (Abs. 4)

(7) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Zuschlagskriterien

- § 58 VgV
 - **Abs. 1:** „Zuschlag ... auf das wirtschaftlichste Angebot.“
 - **Abs. 2:** „Ermittlung ... erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. ... können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere:
 - 1. Qualität einschließlich ... Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung, ..., soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften der Vertriebs- und Handelsbedingungen;
 - 2. Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals ..., oder
 - 3. Verfügbarkeit von Kundendienst, technische Hilfe sowie Lieferbedingungen wie Liefertermin, - verfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfristen. Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. ..., wenn sie sich in irgendeiner Hinsicht und in irgendeinem Lebenszyklus-Stadium auf diesen beziehen, ...“

(7) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Zuschlagskriterien

- § 58 VgV

- **Abs. 1:** ...

- **Abs. 2:** ...

„Der öffentliche Auftraggeber kann auch Festpreise oder Festkosten vorgeben, sodass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien nach Satz 1 bestimmt wird.“

- **Abs. 3:** „ ... gibt in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, wie er die Zuschlagskriterien gewichtet,“

(7) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Zuschlagskriterien

- **§ 8 Abs. 2 Nr. 3 S. 5 und 6 VOB/A EU**

- „Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.“

- **§ 16d Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 VOB/A EU - Wertung**

- Nr. 1: „Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Grundlage dafür ..., ob und inwieweit ... die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. ... bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. ... neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden.“
- Nr. 2: „Es dürfen nur Zuschlagskriterien und deren Gewichtung berücksichtigt werden, die in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen benannt sind.“
 - „Zuschlagskriterien können insbesondere sein: a. Qualität einschließlich ... Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit, ..., soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften; b. Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, oder c. Kundendienst, technische Hilfe sowie Ausführungsfrist. Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. ..., wenn sie sich in irgendeiner Hinsicht und in irgendeinem Lebenszyklus-Stadium auf diesen beziehen, ...“
- Nr. 4 „Es können auch Festpreise oder Festkosten vorgegeben werden, sodass der Wettbewerb nur über die Qualität stattfindet.“
- Nr. 5 – 7 Lebenszykluskosten (-rechnung)

(7) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Zuschlagskriterien - Unterschwellenbereich

- **§ 21 Abs. 1 Nr. 2 UVgO** - Vergabeunterlagen
 - „... Der Beschreibung der Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens ..., einschließlich der Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien, sofern nicht in der Auftragsbekanntmachung genannt, ...“
- **§ 28 Abs. 2 Nr. 14 UVgO** – Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachung
 - „Aus der Auftragsbekanntmachung müssen alle Angaben für eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren oder zur Angebotsabgabe ersichtlich sein. Sie enthält mindestens:
 - die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.“
- **§ 43 UVgO** – Zuschlag und Zuschlagskriterien
 - Abs. 1 „Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.“
 - Abs. 2 „... Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses...“

(7) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Zuschlagskriterien - Unterschwellenbereich

- **§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 VOB/A 1. Abschnitt**

- „Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Es ist dabei auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.“

- **§ 16d Abs. 1 Nr. 4 bis 7 VOB/A 1. Abschnitt**

- Nr. 4: „Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Grundlage dafür ..., ob und inwieweit ... die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. ... bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. ... neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden.“
- Nr. 5: „Es dürfen nur Zuschlagskriterien und gegebenenfalls deren Gewichtung berücksichtigt werden, **die in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen benannt sind**. Zuschlagskriterien können neben dem Preis oder den Kosten insbesondere sein: a. Qualität einschließlich ... Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit, ..., soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften; b. Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, oder c. Kundendienst, technische Hilfe sowie Ausführungsfrist. Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. ..., wenn sie sich in irgendeiner Hinsicht auf diesen beziehen, auch wenn derartige Faktoren sich nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstands auswirken.“
- Nr. 6: „Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Zuschlagskriterien stehen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung, wenn sie sich in irgendeiner Hinsicht auf diesen beziehen, auch wenn derartige Faktoren sich nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstands auswirken.“
- Nr. 7: „Es können auch Festpreise oder Festkosten vorgegeben werden, sodass der Wettbewerb nur über die Qualität stattfindet.“

(8) Zuschlagskriterien – weitere Regelungen

- (1) Eignungs- und Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren
- (2) Rechtliche Normen, die die Eignungs- und Zuschlagskriterien beinhalten
- (3) Richtlinie 2014/24/EU
- (4) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Eignung und Eignungskriterien
- (5) Eignung – flankierende Regelungen
- (6) Rechtliche Normen, die Zuschlagskriterien beinhalten
- (7) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Zuschlagskriterien
- (8) Zuschlagskriterien – weitere Regelungen**
- (9) Typische Fehler – Eignungs- und Zuschlagskriterien

(8) Zuschlagskriterien – weitere Regelungen

- Zuschlagskriterien sind nicht mit Eignungskriterien zu verwechseln bzw. zu vermischen (**Verbot der Doppelverwertung; „kein Mehr an Eignung“**)
- → Zuschlagskriterien haben direkten Bezug zum Angebot, also zum Leistungsgegenstand; dienen zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots
- **ABER:** Ausnahmen vom Trennungsgrundsatz, wonach auch Organisation, Qualifikation und Erfahrung des Bewerbers in die Wertungsentscheidung einfließen können, wenn Qualität des Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung hat, bestehen im EU-Verfahren (vgl. § 58 Abs. 2 Nr. 2 VgV, § 16d Abs. 2 Nr. 2 S. 2 lit. b) VOB/A EU), insbesondere bei geistig-schöpferischen oder innovativen Leistungen
- **Diskriminierungsverbot:** grundsätzlich unzulässig ist bspw. die Verwendung von „ortsansässig“ oder „Inländer“

(8) Zuschlagskriterien – weitere Regelungen

- Keine „Alibi“- Kriterien - bspw. Preis 90 % und Nicht-Preis-Kriterium 10 %

Bei einer sehr geringen Gewichtung eines einzelnen Kriteriums (neben dem Preis) besteht die Gefahr, dass dieses „Nicht-Preis“-Kriterium letztendlich nur eine marginale Rolle spielt und der Preis am Ende doch allein entscheidet. -> Dies kann zur Vergaberechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens führen (Verletzung des Transparenzgebotes).

ABER: Es kommt immer drauf an!

Ist der Preisabstand zwischen den Angeboten der Bieter gering, kann die Wertung des qualitativen Zuschlagskriteriums, das mit 10 % in die Wertung eingeht, durchaus zu einer Änderung der Rangfolge führen; vgl. VK Bund, Beschluss vom 14.01.2014, VK 2 – 118 / 13).

(8) Zuschlagskriterien – weitere Regelungen

- Zuschlagskriterien müssen objektiv und hinreichend bestimmt sein
- monetäre Kriterien (Angebotspreis, Folgekosten, Kosten für Wartung und Instandhaltung)
- Nicht monetäre Kriterien (Qualität der Leistung, Kundenservice, Erfahrung und Organisation des Personals)
- **Alle** Zuschlagskriterien müssen, soweit vorhanden, eindeutig und transparent bekannt gemacht bzw. mitgeteilt werden, das heißt, auch Unterkriterien, Gewichtung oder Bewertungsmatrizen einschließlich etwaiger Umrechnungsformeln.
 - Die Angabe „*wirtschaftlich*“ oder „*bestes Preis-Leistungsverhältnis*“ genügt nicht.
 - Für potenzielle Bieter muss ersichtlich sein, was genau für einen Zuschlag zu erfüllen ist und dass bei Erfüllung der Kriterien Chancen auf einen Zuschlag bestehen.

(8) Zuschlagskriterien – weitere Regelungen

- Bei der Bewertung der Angebote muss sich der Auftraggeber an seine "Spielregeln,, (an die von ihm gewählten und mitgeteilten / veröffentlichten Zuschlagskriterien) halten.
- Eine Anwendung anderer als der einmal festgelegten und bekannt gegebenen / mitgeteilten Zuschlagskriterien nach Ablauf der Angebotsfrist ist unzulässig.
- Der Beurteilungsspielraum des Auftraggebers ist begrenzt durch das Verbot der Entscheidung sachfremde, willkürliche oder diskriminierende Erwägungen außerhalb der festgelegten Kriterien zu Grunde zu legen; er unterliegt dem Gebot, den Sachverhalt vollständig und zutreffend zu ermitteln und zu beurteilen.

(9) Typische Fehler: Eignungs- und Zuschlagskriterien

- (1) Eignungs- und Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren
- (2) Rechtliche Normen, die die Eignungs- und Zuschlagskriterien beinhalten
- (3) Richtlinie 2014/24/EU
- (4) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Eignung und Eignungskriterien
- (5) Eignung – flankierende Regelungen
- (6) Rechtliche Normen, die Zuschlagskriterien beinhalten
- (7) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – Zuschlagskriterien
- (8) Zuschlagskriterien – weitere Regelungen
- (9) Typische Fehler – Eignungs- und Zuschlagskriterien**

(9) Typische Fehler: Eignungs- und Zuschlagskriterien

- fehlende Aufstellung von Eignungs- und Zuschlagskriterien
- unzulässige Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien
- doppelte Anwendung von Eignungskriterien als Eignungs- und Zuschlagskriterium
- Eignungskriterien haben keinen Bezug zum Auftragsgegenstand
- fehlende oder unzureichende Ermessensausübung bei der Nachforderung von Unterlagen
- fehlende Dokumentation der Eignungsprüfung
- fehlende Dokumentation über die Eignungsprüfung im vorgelagerten Verfahren
- Anwendung anderer Zuschlagskriterien als veröffentlicht
- Verwendung zusätzlich aufgestellter Zuschlagskriterien
- falsche Anwendung der veröffentlichten Gewichtung
- unzureichende, intransparente Untergliederung der Zuschlagskriterien (fehlende Unterkriterien)
- fehlende oder unzureichende Dokumentation zur Wahl der Eignungs- und Zuschlagskriterien

(9) Typische Fehler: Eignungs- und Zuschlagskriterien

fehlende Aufstellung von Eignungs- und Zuschlagskriterien

Die fehlende Aufstellung von Eignungs- und Zuschlagskriterien stellt einen schweren vergaberechtlichen Verstoß dar, der nach den Leitlinien der Kommission mit 25% zu sanktionieren ist. Selbst eine nicht direkte oder unzureichende Veröffentlichung der Eignungskriterien bereits in der Auftragsbekanntmachung kann eine Sanktion in Höhe von bis zu 25% des Auftragswertes zur Folge haben.

unzulässige Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien, doppelte Wertung

Eine unzulässige Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien birgt die Gefahr einer intransparenten und nicht objektiven Wertung der Angebote. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ist objektiv nicht mehr möglich. Der vergaberechtliche Verstoß kann je nach Schwere der Wettbewerbsbeeinträchtigung zu Sanktionen von bis zu 10 % des Auftragswertes führen. => kein „Mehr“ an Eignung!

Eignungskriterien haben keinen Bezug zum Auftragsgegenstand

Der fehlende Bezug zum Auftragsgegenstand kann bieterdiskriminierende und abschreckende Wirkungen auf die Bieter haben, so dass diese sich nicht am Wettbewerb beteiligen. Der fehlende Bezug zum Auftragsgegenstand stellt einen schweren vergaberechtlichen Verstoß dar, der nach den Leitlinien der Kommission mit bis zu 25% des Auftragswertes zu sanktionieren ist.

(9) Typische Fehler: Eignungs- und Zuschlagskriterien

fehlende Dokumentation der Eignungsprüfung, fehlende Dokumentation über die Eignungsprüfung im vorgelagerten Verfahren

Eine fehlende Dokumentation über eine Eignungsprüfung lässt die Durchführung einer mglw. tatsächlich vorgenommenen Prüfung nicht nachvollziehen. Sowohl eine formelle als auch materielle Prüfung zur Beurteilung der Eignung ist im Vergabeverfahren jedoch zwingend erforderlich. Bei Verfahrensarten mit einem von vornherein ohnehin eingeschränktem Bieterkreis ist die Eignungsprüfung vor Eröffnung des Wettbewerbes obligatorisch. Eine unzureichende oder falsch bewertete Eignung kann zur Verzerrung des Wettbewerbs führen und ist als vergaberechtlicher Verstoß zu bewerten, der je nach Schwere mit bis zu 25% des Auftragswertes sanktioniert werden kann.

Anwendung anderer Zuschlagskriterien als in der Bekanntmachung veröffentlicht / in den Unterlagen mitgeteilt

Die Anwendung anderer Zuschlagskriterien als in der Bekanntmachung veröffentlicht bzw. in den Vergabeunterlagen mitgeteilt, eröffnet Raum für Manipulation bei der Wertung der Angebote und verstößt gegen den Grundsatz der Transparenz. Dieser Verstoß wird als schwerer vergaberechtlicher Verstoß bewertet, der nach den Leitlinien der Kommission mit bis zu 25% zu sanktionieren ist.

(9) Typische Fehler: Eignungs- und Zuschlagskriterien

Verwendung zusätzlich aufgestellter Zuschlagskriterien

falsche Anwendung der veröffentlichten Gewichtung der Zuschlagskriterien

unzureichende, intransparente Untergliederung der Zuschlagskriterien (fehlende Unterkriterien)

fehlende oder unzureichende Dokumentation der Wahl der Eignungs- und Zuschlagskriterien

All diese Fehler im Vergabeverfahren eröffnen Raum für Manipulation bei der Wertung der Angebote und lassen letztlich keine objektive Wertung und die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes zu.

Diese Fehler führen zu Verstößen gegen die Grundsätze des Vergaberechts:

das Wettbewerbsprinzip, die Nichtdiskriminierung und Transparenz im Vergabeverfahren sowie gegen das Gebot, öffentliche Aufträge nur an geeignete Unternehmen zu vergeben (§ 122 Abs. 1 GWB). Diese Verstöße werden daher als schwerwiegende vergaberechtliche Verstöße bewertet, die nach den Leitlinien der Kommission mit bis zu 25% zu sanktionieren sind.

Ausblick auf weitere Informationsveranstaltungen

- Aussicht auf folgende Informationsveranstaltungen (online):

20.11.2024 – Leistungsbeschreibung / Nachträge –

11.12.2024 – Generalunternehmer / Generalübernehmer / Totalunternehmer –

- Fragen und Feedback bitte an:

info.vergabeproofung@ilb.de

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung



Ihr Ansprechpartner

André Hacker

Bereich (Recht)

Telefon 0331 660-1756

Telefax 0331 660-61756

info.vergabeproofung@ilb.de

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Babelsberger Straße 21

14473 Potsdam

www.ilb.de

www.twitter.com/ILB_wirfoerdern